

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. September 1984

Aufruf zum Weltmissionssonntag 1984. — Wort des Erzbischofs an die Priester und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission 1984. — Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 28. Oktober 1984. — Diözesane Ordnung für Gemeindeferenten in der Erzdiözese Freiburg. — Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindeferenten in der Erzdiözese Freiburg. — Neuregelung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige. — Jugendsammlung 1984. — Diözesantagung 1984 der Frauenseelsorge. — 18. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule. — Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 109

Aufruf zum Weltmissionssonntag 1984

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

In diesen Jahren feiern viele Diözesen Afrikas das hundertjährige Jubiläum ihrer Evangelisation. Sie schauen zurück auf eine bewegte Geschichte. Sie begann mit der Begeisterung und dem Zeugnis europäischer Missionare und mündet ein in ein nie erlebtes Wachstum der Weltkirche.

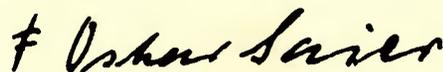
Die Saat des Evangeliums ist weltweit aufgegangen. Die einheimischen Kirchen in Asien, Afrika und Lateinamerika bereichern die Weltkirche mit vielen neuen religiösen Impulsen. So entstanden in den vergangenen Jahren auf Anregung der Bischöfe Ostafrikas in den riesigen, oft unübersehbaren Pfarrgemeinden viele kleine Gemeinschaften von Christen, die miteinander glauben, miteinander teilen. Sie sind auch das Fundament einer stetig wachsenden Zahl geistlicher Berufungen geworden. Ermutigt durch das Wort des Papstes Paul VI. entstehen heute weltweit diese Kleinen Christlichen Gemein-

schaften „... aus dem Wunsch und der Suche nach einer persönlichen Atmosphäre, die die große Gemeinde nur schwer bieten kann“ (Evangelii Nuntiandi § 58).

Das Beispiel des Glaubens dieser Gemeinschaften prägt das Gesicht der Weltkirche mehr und mehr und fordert uns heraus, mit ihnen zu glauben und mit ihnen zu teilen. Deshalb rufen wir Bischöfe die Christen in der Bundesrepublik auf, unsere Gemeinschaft mit den Christen in Afrika und Asien durch das Gebet zu bezeugen. Unsere Solidarität mit der Kirche der Armen fordert darüber hinaus von uns, durch eine großzügige Spende die MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission zu unterstützen.

Altötting, den 13. März 1984

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 21. Oktober 1984, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu verlesen.

Nr. 110

12. 9. 84

Wort des Erzbischofs an die Priester und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur Vorbereitung des Sonntags der Weltmission 1984

Liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

das Wachstum der Kirche in den Ländern der sogenannten Dritten Welt ist für uns alle ein Zeichen der Hoffnung und der Ermutigung. Darin sehen wir Gott selbst am Werk.

Solches Wachstum ist Frucht der Mission, die auch heute aktuell ist, weil die Frohe Botschaft Jesu in allen Teilen dieser Welt zu jeder Zeit eine Antwort gibt nach dem Sinn und Ziel unseres Lebens. Doch so erfreulich und ermutigend diese Entwicklung für die Weltkirche ist, sie stellt gleichzeitig unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und Ozeanien vor große Probleme. Priesterseminare sehen sich außerstande, die immer größer werdende Zahl von Priesteramtskandidaten aufzunehmen. In allen Teilen der Welt fehlen Schwesternkonvente. Und so sehr Katechisten und Gemeindeleiter auch bereit sind, ihren kirchlichen Dienst ehrenamtlich zu versehen, so stark drückt sie doch die Belastung ihrer Verantwortung für die Gemeinden und ihre eigenen Familien. Viele Diözesen und Gemeinden, in deren Region Krieg, Armut und Hunger herrschen, blicken in eine sorgenvolle Zukunft.

Viel wurde von den Christen in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, in den Krisenherden der Welt materielle Probleme zu bekämpfen. Diese materielle Hilfe war immer auch ein Zeichen missionarischen Engagements, für das ich Ihnen und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern Ihrer Pfarrgemeinde von Herzen danke. Fast täglich bestätigen uns die Medien, daß es oft nur noch der Kirche gelingt, in Notgebieten der Welt zu helfen, weil andere längst aufgegeben haben. Keine Organisation verfügt über ein solches Netz glaubwürdiger Helfer, die sich uneigennützig im Geiste des Evangeliums für ihre Mitmenschen einsetzen.

Dafür, daß das kirchliche Personal in diesen Ländern ausgebildet werden und daß die Kirche in Asien, Afrika und Ozeanien eine Struktur schaffen kann, die für jede Pastoralarbeit und für jede Hilfe in Notsituationen Voraussetzung ist, sorgt vor allem die jährliche Kollekte am Weltmissionssonntag, der in diesem Jahr am 28. Oktober begangen wird.

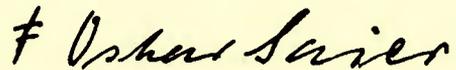
Die Diözesen der genannten Kontinente sind dringend auf die Kollekte zum Weltmissionssonntag angewiesen,

weil sie ihnen im materiellen Bereich wenigstens ein Existenzminimum garantiert.

Mit meiner Bitte verbinden möchte ich aber auch meinen herzlichen Dank und den des Päpstlichen Missionswerkes MISSIO für Ihr missionarisches Engagement, das die Weltkirche in den vergangenen Jahren ein gutes Stück vorangebracht hat.

Ich grüße Sie in herzlicher Verbundenheit

Ihr



Erzbischof

Nr. 111

Ord. 12. 9. 84

Anweisungen für den Sonntag der Weltmission am 28. Oktober 1984

Mission ist die Antwort Gottes auf die Frage des Menschen nach Sinn und Ziel des Lebens. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Deshalb hören wir nicht nur den Hilfeschrei der Hungernden und Notleidenden, die um ihr Überleben ringen. Wir hören auch den Ruf nach mehr Gerechtigkeit, nach mehr Frieden und Freiheit, nach mehr Achtung vor der Würde des Menschen, nach mehr Liebe in der Welt — nach Gott.

Diesen drängenden Ruf zu beantworten, hilft die jährliche Kollekte zum Sonntag der Weltmission. Sie ist ein Zeichen der Hoffnung für die Jungen Kirchen und ein Beweis, daß wir bereit sind, miteinander zu glauben und miteinander zu teilen.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. Materialien und Arbeitshilfen für die Pastoral- und Bildungsarbeit sowie für den Religionsunterricht können bei MISSIO kostenlos angefordert werden: Hermannstraße 14, 5100 Aachen.
2. Besonders wirksam für den Erfolg der MISSIO-Kollekte ist erfahrungsgemäß ein persönliches Wort des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort und der Verteilung der Opfertüten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag (21. 10. 1984).

3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 28. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, PGiroK Karlsruhe 2379-755, mit dem Vermerk „Weltmissionskollekte 1984“ zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte wäre eine Zweckentfremdung und ist deshalb auch in Ausnahmen nicht erlaubt.
4. Die Pfarrämter werden gebeten, die Gläubigen darauf hinzuweisen, daß sie Spenden für die MISSIO-Kollekte annehmen und Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks oder Barspenden im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.
5. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO erneut eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst in Afrika und Asien nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.
6. Wenn Gruppen oder Einzelpersonen in Ihrer Pfarrei darüber hinaus Interesse haben, ein konkretes Projekt zu finanzieren, können Projekt-Angebote beim MISSIO-Projekt-Dienst angefordert werden.
7. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, in einer Höhe bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus: Postgirokonto Köln (BLZ 370 100 50) 258936-505; Deutsche Bank Aachen (BLZ 390 700 20) 1474428.
8. Der Ertrag der MISSIO-Kollekte in unserem Bistum vom Weltmissionssonntag 1982 in Höhe von DM 2 194 616,15 wurde im Mai 1983 durch die Vollversammlung der Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke in Rom wie folgt verteilt:

1 885 990,70 DM an 7 Diözesen (3 in Uganda, 2 in Liberien und je 1 in Sierra Leone und Nigeria)

300 080,— DM an 3 Priesterseminare (je 1 in Togo, Kenia und Indien)

8.545,45 DM für die Alterssicherung einheimischer Priester in Indien und Pakistan

Im Namen der Diözesen, Priesterseminare und der geförderten Priester und Laien dankt MISSIO allen Spendern und Helfern für ihre Gabe und für ihren Einsatz.

Nr. 112

Ord. 1. 9. 84

Diözesane Ordnung für Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg

1. BERUF UND KIRCHLICHE STELLUNG

1.1

Die Erzdiözese Freiburg bestellt Gemeindereferenten als hauptamtliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst. Dieser Beruf steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Taufe und Firmung vermitteln allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen. Diese beiden Sakramente sind auch die sakramentale Grundlage für die Beauftragung zu diesem Dienst. Dieser hat seinen Schwerpunkt in der allgemeinen Unterstützung des kirchlichen Amtes: Durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie trägt er zur Wirksamkeit des Dienstes der Kirche in den verschiedenen beruflichen und persönlichen Lebensbereichen bei. Für diese Aufgaben sind entsprechende geistliche Voraussetzungen nötig und über die theologisch-pastorale Ausbildung hinaus eine spezifische Vertrautheit mit den persönlichen und beruflichen Lebensbedingungen der Gemeindeglieder.

1.2

Innerhalb der allgemeinen Mitwirkung in den Grunddiensten der Gemeindepastoral soll der Gemeindereferent in wenigstens einem Sachbereich mit einer besonderen Verantwortung betraut werden.

1.3

Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferent“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit Ausbildung an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, einer Fachhochschule oder mit einer vergleichbaren Aus-

bildung nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes. Die Bewerber im Vorbereitungsdienst werden als Gemeindegastarbeiter bezeichnet.

2. BERUFLICHE AUFGABENBEREICHE

2.1

Die Aufgaben des Gemeindegastarbeiters liegen in folgenden Bereichen:

Im Bereich der Verkündigung in Gemeinde und Schule: Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen; Einzelgespräche und Hausbesuche; Begleitung von Gruppen, Jugend-, Familien- und Nachbarschaftskreisen; Gewinnung und Befähigung von Gemeindegastarbeitern und Gruppen zum Glaubenszeugnis und zum Glaubensgespräch; Mitwirkung in der Gemeindegastkatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Aufgaben in der Erwachsenenbildung und in der übrigen gemeindlichen Bildungsarbeit.

Erteilung von Religionsunterricht (mindestens 8—10 Wochenstunden) in Grund-, Haupt- und Realschulen, bei entsprechender Vorbildung auch in Sonder- und Berufsschulen, gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (§ 97).

Im Bereich der Liturgie: Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Mitwirkung bei der Liturgie im Rahmen der den Laien zukommenden Funktionen; Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.

Im Bereich der Diakonie: Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben in der Gemeinde; Einzelhilfe; Kranken- und Altenpastoral sowie Ausländerseelsorge; Gewinnung und Befähigung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie; Sorge um kirchliche Jugendarbeit; Kooperation mit Stellen und Einrichtungen der Caritas, mit kommunalen Stellen sowie Ämtern des Sozialwesens.

Mitarbeit in der Verwaltung des Pfarramtes.

Aufgrund der Ausbildung des Gemeindegastarbeiters besteht für ihn die Möglichkeit, hauptberuflich Religionsunterricht zu erteilen. Er ist in der Schule tätig und übernimmt in der Regel noch eine Aufgabe in der Gemeindearbeit.

Es besteht die Möglichkeit, nach einigen Berufsjahren — und sofern die nötigen Voraussetzungen gegeben sind —

in der Sonderseelsorge hauptamtlich tätig zu werden (z. B. Krankenhaus-, Gefangenen-seelsorge).

2.2

Die Aufgaben im einzelnen werden in Absprache mit dem Gemeindegastreferenten festgelegt. Dabei sind die pastoralen Erfordernisse und — soweit möglich — besondere persönliche Fähigkeiten zu berücksichtigen.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN DIENST

Für den Dienst als Gemeindegastreferent müssen bestimmte Voraussetzungen gegeben sein.

3.1

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Bemühen um Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der Kirche, aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde und ihren gottesdienstlich-sakramentalen Formen, Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung und Bereitschaft zum Engagement auch über den Bereich dienstlicher Verpflichtung hinaus.

3.2

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3

Die Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung bestehen in einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik oder in einem Fachhochschulstudium bzw. in einer vergleichbaren Ausbildung, in der Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Dienst sowie im erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes.

3.4

Voraussetzung für den Dienst als Gemeindeferent ist die Beauftragung zum pastoralen Dienst sowie die *Missio canonica* zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

3.5

Voraussetzung für den Dienst Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Im übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im Hinblick auf Ehe und Familie“ (Amtsblatt Nr. 13 S. 92—95 vom 14. Mai 1979).

4. AUSBILDUNG MIT VORBEREITUNGSDIENST

Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Sie umfaßt
— das theologische Studium und
— den Vorbereitungsdienst.

Der Vorbereitungsdienst schließt an das theologische Studium an. Wenn in das Studium 2 Praxissemester integriert sind, wird hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes eine Sonderregelung getroffen (s. 4.1.3).

4.1

Mögliche Ausbildungswege sind:

4.1.1

Das Studium von 6 Semestern an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik.

Es schließt mit einer kirchlichen Prüfung, der 1. Dienstprüfung ab. Darauf folgt ein Jahr Vorbereitungsdienst, der mit der 2. Dienstprüfung endet.

4.1.2

Das Studium von 6 Semestern an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Es schließt mit einer kirchlich anerkannten Prüfung (Dipl. rel. päd.) ab, die als 1. Dienstprüfung anerkannt

wird. Anschließend folgt ein Jahr Vorbereitungsdienst, welcher mit der 2. Dienstprüfung abgeschlossen wird.

4.1.3

Das Studium von 8 Semestern (einschließlich zweier Praxissemester) an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Es schließt mit einer kirchlich anerkannten Prüfung ab. Diese Prüfung bildet den Abschluß der Ausbildung.

4.2

Der Vorbereitungsdienst dient der Einübung in den Beruf des Gemeindeferenten.

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt den erfolgreichen Abschluß der 1. Dienstprüfung sowie die in Ziffer 3 genannten Bedingungen voraus. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ein Jahr. Für Fachhochschulabsolventen gemäß 4.1.3 werden die beiden Praxissemester als Vorbereitungsdienst angerechnet (vgl. 4.1.3).

Für den Vorbereitungsdienst gelten die vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg herausgegebenen Richtlinien.

Während des Vorbereitungsdienstes erfolgt ein Einsatz sowohl im Bereich der Gemeindepastoral als auch im schulischen Religionsunterricht.

4.3

Der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungsdienstes bzw. das Diplom der Fachhochschulausbildung gibt keinen Rechtsanspruch auf Anstellung als Gemeindeferent.

5. FORTBILDUNG

Die Fortbildung des Gemeindeferenten dient der persönlichen, geistlichen und theologischen Bildung sowie dem Austausch und der gemeinsamen Reflexion der Praxis und pastoralen und religionspädagogischen Aufgabenstellungen.

5.1

In den ersten zwei Dienstjahren ist der Gemeindeferent zu einer intensiven Fortbildung verpflichtet. Er hat

in dieser Zeit an den vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg dafür eigens angebotenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, in der Regel insgesamt 10 Tage pro Jahr.

5.2

Auch über die zwei ersten Dienstjahre hinaus ist eine dauernde Fortbildung notwendig. Diese Fortbildung geschieht:

- a) im persönlichen Bemühen des einzelnen,
- b) in den von der Erzdiözese veranstalteten Fortbildungskursen, wobei erwartet wird, daß der Gemeindefereferent an einer dieser Veranstaltungen jährlich teilnimmt.

Die Teilnahme an anderen Fortbildungsveranstaltungen während der Dienstzeit bedarf der Genehmigung des Dienstgebers.

6. ANSTELLUNG UND ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die arbeitsrechtliche Stellung des Gemeindefereferenten richtet sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung der Gemeindefereferenten, die Bestandteil dieses Statuts ist.

7. INKRAFTTRETEN

Diese diözesane Ordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Nr. 113

Ord. 1. 9. 84

Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindefereferenten in der Erzdiözese Freiburg

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg erläßt zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindefereferenten in der Erzdiözese Freiburg gemäß der „Diözesanen Ordnung für Gemeindefereferenten in der Erzdiözese Freiburg“ folgende **Richtlinien**:

I. Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Gemeindeassistenten befähigen, in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeitern im pastoralen Dienst eigenständig Aufgaben im Bereich der Gemeindepastoral wahrzunehmen und schulischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen zu erteilen. Der Vorbereitungsdienst dient so

- der Einführung in die Berufspraxis,
- der Weiterführung und Vertiefung der während des Studiums grundgelegten theologischen, pastoralen und religionspädagogischen Bildung,
- der Einübung der Kooperation,
- der Vertiefung der persönlichen Spiritualität,
- der Verbindung von geistlichem Leben und erster Praxiserfahrung.

II. Zuständigkeit und Dauer

1. Die Durchführung des Vorbereitungsdienstes obliegt dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg. Während des Vorbereitungsdienstes wird der Gemeindeassistent einer Gemeinde zugewiesen.
2. Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Er beginnt mit dem Monat, in dem das Schuljahr anfängt.

III. Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Es gehört zu den Pflichten des Gemeindefereferenten, sich auf seine Arbeit in der Gemeindepastoral und im Religionsunterricht sowie auf die 2. Dienstprüfung gründlich vorzubereiten. Der Vorbereitungsdienst wird in den Aufgabenbereichen der Gemeindepastoral und des schulischen Religionsunterrichts geleistet. Wesentlicher Bestandteil ist darüber hinaus die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

1. Gemeindepastoral

Für den Bereich der Gemeindepastoral ist in der Regel der zuständige Pfarrer der Mentor. Er legt mit dem Gemeindeassistenten entsprechend der Situation der Gemeinde, den pastoralen Notwendigkeiten und den persönlichen Fähigkeiten Schwerpunkte der pastoralen Tätigkeit fest.

Diese Tätigkeit umfaßt 20 Stunden pro Woche.

2. Religionsunterricht

Für den Bereich des Religionsunterrichts wird der Gemeindeassistent einem Mentor zugewiesen, der vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Schuldekan bestellt wird.

Der Schuldekan legt in Absprache mit dem Pfarrer und dem Gemeindeassistenten Schulort und Schulart fest. Während des Vorbereitungsdienstes erteilt der Gemeindeassistent 6 Wochenstunden Religionsunterricht an Grund-, Haupt- oder Realschulen.

IV. Aufgabenbereiche des Gemeindeassistenten während des Vorbereitungsdienstes

1. Gemeindepastoral

a) Aufgabenfelder sind in diesem Bereich:

- Mitwirkung im Bereich der Glaubensverkündigung — Glaubensverkündigung in den verschiedenen Gruppen (Kinder-, Jugend-, Erwachsenenkatechese, Bibelkreise), Hinführung zu den Sakramenten (Tauf-, Buß-, Eucharistie- und Firmkatechese), Befähigung von Eltern und Erwachsenen für die religiöse Erziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - Mitwirkung im Bereich der Liturgie — Mitarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde, Übernahme gottesdienstlicher Aufgaben, Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für den Bereich des Gottesdienstes,
 - Tätigkeit im Bereich der Gemeinédiakonie — Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern aus dem Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Tätigkeit in Teilbereichen der Gemeinédiakonie, Informationshilfe, Hausbesuche,
 - Mitwirkung beim Aufbau der Gemeinde — Bildung, Leitung bzw. Begleitung von Gruppenleitern und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Mitarbeit in den Ausschüssen des Pfarrgemeinderats, Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung, Kennenlernen der Abläufe der Verwaltung einer Pfarrgemeinde.

- b) In dieser Zeit hat der Gemeindeassistent im Rahmen der genannten Aufgabenfelder in Absprache mit dem Mentor zwei pastorale Übungen schriftlich vorzubereiten, durchzuführen und danach mit dem Mentor zu reflektieren. Die zweite der pastoralen Übungen wird in Anwesenheit des vom Erzbischöflichen Ordinariat Beauftragten und des Mentors durchgeführt. Die schriftliche Ausarbeitung hierzu ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

2. Schulischer Religionsunterricht

- a) Neben der Erteilung von 6 Wochenstunden Religionsunterricht hospitiert der Gemeindeassistent zwei Stunden im Religionsunterricht des Mentors und monatlich zwei Stunden in anderen Fächern (siehe III. 2).
- b) Im Laufe des Schuljahrs werden 8 Unterrichtsbesuche vom Mentor durchgeführt. Hierzu ist vom Gemeindeassistenten ein Unterrichtsverlaufsplan anzufertigen und vorzulegen.

Der Mentor gibt dem Gemeindeassistenten den Termin des Unterrichtsbesuches vorher bekannt. Die Anzahl der Unterrichtsbesuche kann in Absprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat erhöht werden. Zum Abschluß des Vorbereitungsdienstes sind zwei Lehrproben — möglichst in verschiedenen Klassenstufen — in Anwesenheit des vom Erzbischöflichen Ordinariat Beauftragten, des Schuldekans und des Mentors zu halten.

3. Fortbildung

Während des Vorbereitungsdienstes ist der Gemeindeassistent verpflichtet, an folgenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen:

- Praktikantentage des Erzbistums
- Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften der Schuldekanate bzw. der staatlichen Schulamtsbezirke
- Studienwochen, die das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik Freiburg durchführt.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Ordinariat Studien- und Besinnungstage für die Gemeindeassistenten verbindlich festlegen.

V. Aufgaben des Pfarrers und des Mentors

1. Im Bereich der Gemeindepastoral

- a) Der zuständige Pfarrer führt den Gemeindeassistenten in die Gegebenheiten der Pfarrgemeinde und die pastoralen Aufgabenfelder ein.

Er macht ihn insbesondere bekannt mit

- der konkreten Situation der Gemeinde,
- den pastoralen Mitarbeitern,
- den verschiedenen Gremien und Gruppen der Pfarrei,
- den Schwerpunkten der pastoralen Arbeit,
- den Einrichtungen und
- der Verwaltung der Pfarrei.

- b) Er stellt den Gemeindeassistenten der Pfarrgemeinde und den Rektoren der betreffenden Schulen vor.

- c) Der Pfarrer lädt den Gemeindeassistenten zum regelmäßigen Dienstgespräch ein. Außerdem führt der Pfarrer den Gemeindeassistenten in die Arbeit des Pfarrgemeinderats und seiner Ausschüsse ein.

- d) Der Pfarrer berät und unterstützt den Gemeindeassistenten bei der Planung und Durchführung seiner Arbeit in der Gemeinde. Er achtet darauf, daß eine selbständige Bewältigung der Aufgaben ermöglicht wird. Er bietet auch Einblick in die eigene pastorale Tätigkeit.

- e) Der Pfarrer spricht mit dem Gemeindeassistenten die vorgesehenen pastoralen Übungen ab, begleitet den Gemeindeassistenten bei deren Durchführung und wirkt mit bei der Beurteilung der 2. Übung.

- f) Am Ende des Vorbereitungsdienstes begutachtet der Pfarrer die von dem Gemeindeassistenten geleistete pastorale Arbeit. Diese Begutachtung wird dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg zugeleitet. Die wesentlichen Inhalte werden mit dem Gemeindeassistenten besprochen. Die Begutachtung muß begründete Aussagen über die Eignung und Befähigung für den pastoralen Dienst enthalten.

Zu dieser Begutachtung gehören deshalb Aussagen

- über die pastoralen Tätigkeiten des Gemeindeassistenten im Vorbereitungsdienst,
- über die menschlichen, fachlichen, pädagogischen und spirituellen Voraussetzungen des Gemeindeassistenten für den pastoralen Dienst,
- über die Fähigkeit zur Planung und selbständigen Durchführung pastoraler Aufgaben,
- über die Bereitschaft und Fähigkeit zur Team-

arbeit und zur Zusammenarbeit mit Gremien und Gruppen in der Gemeinde.

2. Im Bereich des schulischen Religionsunterrichts

- a) Der Mentor führt ein in die Aufgaben eines Lehrers und in die Gegebenheiten der Schule (z. B. Organisation der Schule, Rektorat bzw. Direktion, Lehrerkollegium, Lehrerkonferenz, Kontakt mit anderen Religionslehrern, Fachkonferenz, Elternarbeit, Umgang mit Schülern, Klassentagebuch, Schülerkartei, Fachräume).

- b) Er berät

- bei der Aufstellung der Stoffverteilungspläne,
- bei der Erstellung von Unterrichtsentwürfen,
- bei der Klärung von Fragen der Unterrichtsgestaltung,
- bei der Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
- bei Disziplinschwierigkeiten.

- c) Er gibt dem Gemeindeassistenten Gelegenheit, mindestens zweimal monatlich zu hospitieren und vermittelt monatlich zwei weitere Hospitationsstunden bei anderen Lehrkräften.

- d) Der Mentor besucht den Unterricht des Gemeindeassistenten und bespricht mit ihm die Unterrichtsstunde. Insgesamt werden im Jahr 8 Unterrichtsbesuche durchgeführt. Der Unterrichtsverlaufsplan wird vor Unterrichtsbeginn dem Mentor übergeben, der ihn beurteilt und abzeichnet.

- e) Der Mentor erstellt am Ende des Vorbereitungsdienstes eine Begutachtung, die begründete Aussagen über Eignung und Befähigung für die Erteilung von Religionsunterricht enthält. Diese Begutachtung wird dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg zugeleitet.

Sie macht Aussagen über

- die Fähigkeit des Gemeindeassistenten zur Planung und Durchführung von Unterricht,
- seine fachlich-methodisch-pädagogischen Fähigkeiten,
- den Stand seiner Frage- und Reflexionsfähigkeit,
- seine Fähigkeit, erzieherisch auf Jugendliche einzuwirken,
- sein Bemühen, die Lehre der Kirche glaubwürdig zu vertreten.

VI. Zweite Dienstprüfung

1. Voraussetzung für die Zulassung zur 2. Dienstprüfung ist:

- a) Die Teilnahme an den für die Gemeindeassistenten verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen (siehe IV. 3).
- b) Die schriftliche Ausarbeitung und die Durchführung der 2. pastoralen Übung (siehe IV. 1.b), die durch den Beauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats und den Mentor gemäß den Noten nach Ziff. VI.6 mit mindestens ausreichend benotet worden ist.
- c) Die schriftliche Ausarbeitung und die Durchführung der beiden Prüfungslehrproben (siehe IV. 2b), die von dem Beauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats und dem Schuldekan gemäß den Noten nach VI.6 mit mindestens ausreichend benotet worden sind.
- d) Ein schriftlicher Bericht über die pastorale und religionspädagogische Tätigkeit während des Vorbereitungsdienstes, der in knapper Form die Arbeit darstellt, sie reflektiert und zur theologischen sowie pastoralen Bedeutung Stellung nimmt. Der Bericht ist bis zum 31. Mai abzugeben.
- e) Eine im ganzen positive Begutachtung des Praktikums in der Gemeinde durch den Mentor bzw. Dienstvorgesetzten (siehe V.1e).
- f) Eine im ganzen positive Begutachtung über Eignung und Befähigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch den zuständigen Mentor (siehe V.2.f).

2. Über die Zulassung zur 2. Dienstprüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

Die Zulassung zur 2. Dienstprüfung wird versagt, wenn eine der in Nr. 1 genannten Voraussetzungen vom Antragsteller nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, es sei denn, daß

- a) das Erzbischöfliche Ordinariat vom Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen Befreiung erteilt oder
- b) der fehlende Nachweis innerhalb einer vom Erzbischöflichen Ordinariat gesetzten Nachfrist erbracht wird.

3. Bestandteile der 2. Dienstprüfung sind:

- a) Die in VI. 1. b) genannte pastorale Übung,
- b) die beiden in VI. 1. c) genannten Prüfungslehrproben,

c) die mündliche Prüfung.

4. Die mündliche Prüfung findet im Rahmen eines Gesprächs statt. Sie dauert 30 Minuten.

- a) Die mündliche Prüfung soll erkennen lassen, ob der Gemeindeassistent fähig ist, seine pastorale und religionspädagogische Arbeit zu begründen sowie sich mit Fragen der Theologie auseinanderzusetzen. Das Prüfungsgespräch wird benotet.
- b) Inhalt der mündlichen Prüfung sind grundlegende Fragen der Gemeindepastoral und der Religionspädagogik sowie die Erfahrungen, die der Gemeindeassistent während des Vorbereitungsdienstes in diesen Bereichen gemacht hat. Zur Vorbereitung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Literatur genannt, die vom Gemeindeassistent für das Prüfungsgespräch zu bearbeiten ist.
- c) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen ist:
 - Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
 - die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 - die Beurteilungen der einzelnen Prüfungsteile,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung,
 - die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

5. Das Erzbischöfliche Ordinariat bestellt den Vorsitzenden und zwei Prüfer. Diese bilden den Prüfungsausschuß.

6. Die einzelnen Prüfungsleistungen (VI. 3) sind wie folgt zu benoten:

sehr gut (1)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut (2)

= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

befriedigend (3)

= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht ent-

spricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

7. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen (VI. 3) wird vom Prüfungsausschuß eine Gesamtnote festgesetzt mit folgender Gewichtung:

- a) Die pastorale Übung mit 25 %
- b) der Mittelwert der beiden Noten der Prüfungslehrproben mit 25 %
- c) die mündliche Prüfung mit 50 %.

Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von

- 1,0 bis 1,49 = sehr gut bestanden
- 1,5 bis 2,49 = gut bestanden
- 2,5 bis 3,49 = befriedigend bestanden
- 3,5 bis 4,00 = bestanden
- schlechter als 4,0 = nicht bestanden.

8. Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf der in Ziffer II. 2 genannten Frist. Tritt der Gemeindeassistent von der mündlichen Prüfung (IV. 3) zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Gemeindeassistent durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist; die Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

9. Wer die 2. Dienstprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Gesamtnote der 2. Dienstprüfung enthält und den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Gemeindeferenten feststellt.

Das Zeugnis wird vom Generalvikar und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Erzbischöflichen Ordinariats versehen.

Wer die 2. Dienstprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber vom Erzbischöflichen Ordinariat einen schriftlichen Bescheid.

10. Ist keine Zulassung zur Prüfung erfolgt (Ziffer IV. 2), kann das Erzbischöfliche Ordinariat eine Wiederholung des Vorbereitungsdienstes gestatten.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie unter Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr einmal wiederholt werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Nr. 114

Ord. 22. 8. 84

Neuregelung der Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1984 die Gestellungsleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wie folgt neu festgelegt:

Mutterhausabgabe	DM 1 150,—
Sozialbeiträge (12 %)	DM 138,—
Verfügungsgeld (10 %)	DM 115,—
	<hr/>
	zus. DM 1 403,—

Hinzu kommt die freie Station bzw. deren Abgeltung.

Zusätzlich wird ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1984/85 (Amtsblatt 1984, S. 211 ff.) ändert sich unter Abschnitt VII Nr. 2 infolge der obengenannten Erhöhung der Gestellungsleistungen entsprechend bei den Ansätzen für das Kalenderjahr 1985.

Nr. 115

Ord. 12. 9. 84

Jugendsammlung 1984

Die diesjährige Jugendsammlung in der Erzdiözese Freiburg wird am Sonntag, dem 14. 10. 1984, durchgeführt. Sie steht in diesem Jahr unter dem Motto „Es ist

dir gesagt worden, Mensch, was gut ist“, ein Zitat aus dem Propheten Micha. Die Bilder der diesjährigen Karten sind von Pater Polykarp Uehlein aus der Abtei Münsterschwarzach; die Texte sind den Prophetenbüchern Micha und Hosea entnommen.

Die Karten werden wiederum über die Dekane beim nächsten Dies verteilt. Sie sollen am Tag der Jugendsammlung für DM 0,50/Stck. verkauft werden. Ein Drittel des gesammelten Geldes verbleibt in der Pfarrei zur Unterstützung der Jugendarbeit, zwei Drittel sollen nach Freiburg überwiesen werden zur Deckung der Unkosten und zur Unterstützung der diözesanen Jugendarbeit. Die Überweisung erfolge bitte auf eines der folgenden Konten:

Erzbischöfliches Jugendamt, Wintererstr. 1, 7800 Freiburg
PSchA Karlsruhe, Kto.-Nr. 62402-752 oder
Bad.-Württ. Bank Freiburg, Kto.-Nr. 440 75 000 00.

Der Septembersammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes lagen bereits die Werbepлакate bei sowie eine Arbeitshilfe zur Gestaltung des Jugendsammlungssonntages, die Möglichkeiten aufzeigen soll, wie das Thema der Jugendsammlung und die Jugendarbeit in der Gemeinde näher dargestellt werden können.

Weitere Karten sind beim Erzbischöflichen Jugendamt erhältlich.

Diözesantagung 1984 der Frauenseelsorge

Die gemeinsame Diözesantagung der Frauenseelsorge und der Katholischen Frauengemeinschaft steht unter dem Thema:

„Gemeinsam im Glauben wachsen“.

Mit diesem Thema soll das Anliegen des Deutschen Katechetischen Kongresses 1983 in Freiburg, „Miteinander glauben lernen in Familie, Gemeinde, Schule“, weitergeführt werden.

Die Tagung wird in Zusammenarbeit mit dem Pädagogisch-Katechetischen Lehrstuhl der Universität Freiburg durchgeführt.

Sie findet statt vom 22. Oktober 1984, abends, bis 26. Oktober 1984, vormittags, im Familienerholungsheim Hohrirt, 7595 Sasbachwalden b. Achern, Tel. Nr. 07841/1078-79.

23. Oktober 1984

Akad. Rat Werner Tzscheetzsch, Freiburg
Gelebter Glaube nach dem Zeugnis der Mitglieder unserer Gemeinschaft

Professor Dr. Günter Biemer, Freiburg
Der gelebte Glaube als Quelle der Glaubensweitergabe

24. Oktober 1984

Dr. Barbara Krause, Aachen
Den Glauben leben in der Familie

Statements von Religionslehrern/innen, Verantwortlichen der kirchlichen Jugendarbeit und Pfarrern

17.00 Uhr Gottesdienst und Festakt mit
Erzbischof Dr. Oskar Saier
Verabschiedung von
Prälat Berthold Dietrich
Einführung von
Pfarrer Michael Lerchenmüller

25. Oktober 1984

Inge Mamay, Buchen
Jugendreligionen

26. Oktober 1984

Schlußgottesdienst und Abreise.

Zu der Tagung sind die Dekanatsvorsitzenden der Katholischen Frauengemeinschaft, die Referentinnen und die Dekanatsfrauenseelsorger eingeladen.

Die Anmeldungen sind zu richten an:

Erzbischöfl. Seelsorgeamt — Frauenreferat —
Wintererstraße 1 — Postfach 449
7800 Freiburg im Breisgau

18. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising vom Montag, dem 25. Februar 1985, abends, bis Freitag, 22. März 1985, vormittags, den 18. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Freisinger Domberg durch.

Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre — Sakramentenlehre — Liturgik — Lektorenschulung und Schriftverkehr — Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes — Rechtskunde im Alltag — Bedienung von Lautsprecheranlagen — Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen — Blumenschmuck — Liturgische Geräte und Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt. Eine Gebühr von DM 200,— trägt der Teilnehmer selbst,

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 25 · 28. September 1984

M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 25 · 28. September 1984

die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde übernommen, die weitere DM 400,— zu den Kurskosten beisteuert. Das Erzbischöfliche Ordinariat übernimmt DM 600,—.

Interessierte hauptberufliche Mesner mögen dem Erzbischöflichen Ordinariat, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg, durch das Pfarramt *bis zum 10. Dezember 1984* gemeldet werden.

Die Anmeldeformulare sind direkt bei der Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum Freising, Groschenweg 63, 8000 München 82, anzufordern.

Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes

Die Generalversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes findet am **13. Oktober 1984** in Villingen statt: Sie steht unter dem Leitwort „Gotteslob im Psalmenklang“.

10.00 Uhr Benediktiner-Kirche St. Georg:
Pontificalgottesdienst mit Weihbischof Dr. Karl Gnädinger in Konzelebration

11.30 Uhr Gemeindezentrum Münster:
„Der Psalter als Gebetbuch des Gottesvolkes“
Prof. Dr. Alwin Renker, Freiburg
„Psalmen in musikalischer Einkleidung“
Prof. Dr. Hans Musch, Freiburg

14.15 Uhr Sitzung der Mitglieder des
Diözesan-Cäcilien-Verbandes

17.00 Uhr Münster U. L. Frau:
Musikalischer Vesperegottesdienst

Das ausführliche Programm mit der Kandidatenliste für die **Wahl des Vorstandes** sowie die Anmeldeformulare bzw. die Briefwahlunterlagen wurden bereits allen Präsidialen und Vorsitzenden über die Chorleiter zugestellt. Anmeldung bis 29. September 1984 möglich.

Im Herrn sind verschieden

17. Sept.: *Krieg, Konrad*, Pfarrer von Bermatingen St. Georg, † in Überlingen

19. Sept.: *Brenner, Franz*, Pfarrer i. R. in Werbach, † in Tauberbischofsheim